Anlage 1 zur GRDrs 701/2021

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2022**

| Org.-Einheit,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk | durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer  Aufwand  in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| AKR-AGS 1  8010 5200 | Bürgermeisteramt | A 14 | Betriebsarzt/-ärztin | 0,25 | - | 33.875 |
| AKR-AGS 1  8010 5200 | Bürgermeisteramt | EG 6 | Assistenz | 0,25 | - | 12.900 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Das Sachgebiet Arbeitsmedizin der Referatsabteilung AKR-AGS betreut die Beschäftigten der Landeshauptstadt Stuttgart in arbeitsmedizinischen Angelegenheiten. Durch die Fortschreibung der Vorschrift „DGUV Vorschrift 2“ auf Basis der gestiegenen Mitarbeiterzahlen bei der LHS Stuttgart (Stand 30.06.2021) hat sich für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ein höherer Personalbedarf ergeben.

Beim Arbeitsmedizinischen Dienst hat sich im Sinne einer effizienten Aufgabenerledigung das Verhältnis zwischen Betriebsärzten/-ärztinnen und Assistenzkräften von ca. 1:1 bewährt. Um dieses Verhältnis aufrecht erhalten zu können, ist die Schaffung von Stellen für Assistenzkräften im selben Umfang erforderlich.

# 2 Schaffungskriterien

Stellenschaffung zur Erfüllung einer gesetzlichen Vorschrift, hier: Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG).

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Der Stellenbedarf der Fachdienste AKR-Si und AKR-AGS 1 (Arbeitsmedizin) wird alle 2 Jahre anhand der Entwicklung der Mitarbeiterzahlen der LHS und der Zuordnung dieser Beschäftigten zu den 3 Betreuungsgruppen der „DGUV Vorschrift 2“ fortgeschrieben.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Beim Sachgebiet Arbeitsmedizin der Referatsabteilung AKR-AGS stehen (ohne Leitungsanteil) derzeit je 5,65 Stellen für Betriebsmediziner sowie für Assistenzkräfte zur Verfügung.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Bei Ablehnung der Stellenschaffung können die Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz, die durch die Unfallverhütungsvorschrift DGUV 2 konkretisiert werden, nicht im erforderlichen Umfang wahrgenommen werden, d.h. Maßnahmen zur Arbeitssicherheit in den Ämtern und Eigenbetrieben können nicht im notwendigen Umfang konzipiert und überprüft werden.

# 4 Stellenvermerke

keine